

# aktuelle stellungnahme 3/19

---

## Dürfen Kammern Stiftungen gründen?

von Prof. Dr. Winfried Kluth

*Privatrechtliche Stiftungen unterscheiden sich von anderen Rechtsformen durch die rechtlich verbindliche Konzentration auf einen Zweck, den Stiftungszweck. Dadurch wird die nachhaltige Ausrichtung auf eine Aufgabe sowie die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gesichert. Zudem werden Anreize für Zustiftungen geschaffen. Wegen der mit der Rechtsform der Stiftung verbundenen Verselbständigung stellt sich die Frage, ob auch Kammern Stiftungen errichten dürfen und welche Zwecke sie damit verfolgen können.*

### **I. Allgemeine Anforderungen an die Errichtung einer Kammer-Stiftung**

Die Wirtschafts- und Berufskammern sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Gestaltung und Wahrnehmung von Aufgaben wie alle Verwaltungsträger auf ihre Verbandskompetenz beschränkt.<sup>1</sup> Diese wird durch die gesetzliche Zuweisung von Aufgaben zugleich begründet und be-

grenzt.<sup>2</sup> Ihre Einhaltung kann bei Kammern auch durch die Mitglieder im Wege der mitgliederschaftlichen Unterlassungsklage durchgesetzt werden.<sup>3</sup>

Die Verbandskompetenz fungiert zugleich als Grenze der Verwendung bzw. des Einsatzes der Haushaltsmittel, die bei den Berufskammern in erster Linie aus dem Beitragsaufkommen stammen. Die Beiträge dürfen „nur“ zur Finanzierung der Kammeraufgaben erhoben und entsprechend bemessen werden, soweit eine anderweitige Finanzierung nicht möglich bzw. vorgesehen ist.<sup>4</sup>

Deshalb darf eine Kammer auch eine Stiftung, also eine Vermögensmasse, die für einen bestimmten Zweck eingesetzt wird<sup>5</sup>, nur im Rahmen ihrer Verbandskompetenz errichten und finanzieren.<sup>6</sup>

Exemplarisch kommt dies in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf<sup>7</sup> zu einer Jubiläumstiftung einer Industrie- und Han-

delskammer<sup>8</sup> zum Ausdruck, wenn es dort im ersten amtlichen Leitsatz heißt: „Die IHK kann nicht Trägerin einer Stiftung sein, deren Zwecksetzung außerhalb des ihr vorgegebenen Aufgabenbereichs liegt.“

Nicht die Errichtung einer Stiftung (unabhängig von der genauen Rechtsform) an sich, sondern der jeweilige Stiftungszweck markieren damit die Grenze des Kammerhandelns.

## **II. Reichweite des Aufgabenfindungsrechts der Wirtschafts- und Berufskammern**

Es gehört zu den prägenden Merkmalen von Selbstverwaltungskörperschaften, dass ihnen im Rahmen der Verbandskompetenz ein Aufgabenfindungsrecht zusteht.<sup>9</sup> Es folgt einerseits rechtstechnisch aus der Bestimmung der Verbandskompetenz durch unbestimmte Rechtsbegriffe und andererseits aus dem Sinn und Zweck des Selbstverwaltungsgedankens, der die Zweckmäßigkeitentscheidung auch in Bezug auf das Ob von wahrzunehmenden Aufgaben weitgehend in die Entscheidungskompetenz der Betroffenen stellt. Es stellt sich insoweit die Frage, ob die Errichtung einer Stiftung den gesetzlichen Rahmen des Aufgabenfindungsrechts wahrt.

Maßgeblich sind insoweit zwei Gesichtspunkte, die im Einzelfall geprüft werden müssen:

Erstens die eindeutige Zuordnung des Stiftungszwecks zur Verbandskompetenz der jeweiligen Kammer.

Zweitens die Wahrung des Rahmens der Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die mit der Stiftungsgründung verbundenen finanziellen Belastungen. Diese dürfen nicht zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Beitragslast führen und keine zusätzlichen finanziellen Risiken erzeugen, die die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der jeweiligen Kammern gefährden könnten.

## **III. Ausschluss von humanitären Zwecken durch das VG Düsseldorf**

Stiftungen werden in der Zivilgesellschaft häufig zur Verfolgung humanitärer Zwecke errichtet. Es stellt sich deshalb die Frage, inwieweit auch Kammern solche Zwecke als eigene Aufgaben wahrnehmen dürfen, ob sie also zur Verbandskompetenz gehören.

Als Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen bietet sich die bereits erwähnte Entscheidung des VG Düsseldorf zur Jubiläumsstiftung an, weil diese ausdrücklich die Grenze des zulässigen Stiftungszwecks themati-

siert und dabei für Industrie- und Handelskammern humanitäre Zwecke explizit als von der Verbandskompetenz nicht mehr gedeckt ausschließt.

Die Begründung des Gerichts soll im Folgenden genauer analysiert werden, wobei die in die Verbandskompetenz fallenden Stiftungsaufgaben zur Verdeutlichung der Grenzziehungen mit einbezogen werden:

„Soweit die Beklagte darüber hinaus mit der Stiftung die Förderung der Kunst, der Pflege von Kulturwerten, der Denkmalpflege sowie der Heimatpflege und Heimatkunde verfolgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 SJS), liegt ein unmittelbarer, den besonderen Interessen der gewerblichen Wirtschaft dienender Zweck zwar nicht ohne Weiteres auf der Hand. Allerdings berühren diese Stiftungszwecke die Belange der gewerblichen Wirtschaft durchaus am Rande; etwa weil sie die Attraktivität einer Stadt erhöhen und für Standortentscheidungen von Unternehmern von Bedeutung sein können.

Ob im konkreten Einzelfall eine Aufgabenüberschreitung erfolgt, weil nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirt-

schaft ausnahmsweise nicht gegeben sind, ist gegebenenfalls individuell zu prüfen. Eine (nachträgliche) Feststellung der jeweiligen Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der von der Jubiläumstiftung in der Vergangenheit geförderten Maßnahmen bedarf es hier nicht, weil ausschließlich die grundsätzliche Frage der Betätigung der Beklagten als Stiftungsträgerin der Jubiläumstiftung im Streit steht. Konkrete Maßnahmen wurden von der Klägerin nicht substantiiert angegriffen.

**Mit der Unterhaltung einer Einrichtung, die auch solche Projekte fördert, die im Randbereich des Aufgabekreises der IHK angesiedelt sind, genügt die Beklagte den Anforderungen des § 1 Abs. 2 IHKG.** Die

höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung fordert insoweit, dass die Anlage oder Einrichtung auf ein spezifisches Interesse der gewerblichen Wirtschaft ausgerichtet sein muss.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 1 C 29.99 -,

Rn. 17 ff. (= BVerwGE 112, 69-78), OVG NRW, Urteil vom 12. Juni 2003 - 8 A 4281/02 -, juris Rn. 20 (= GewArch 2003, 418-420).

Diese Auslegung ist grundsätzlich zwingend. Denn das Begründen, Unterhalten oder Unterstützen von Anlagen und Einrichtungen, das nicht dem spezifischen Wirtschaftsinteresse, sondern dem (allgemeinen) öffentlichen Interesse dient, wird von vornherein nicht vom Aufgabenbereich der Industrie- und Handelskammern - der Wirtschaftsförderung - erfasst. Mit Blick auf die nach § 1 Abs. 1 IHKG kaum exakt eingrenzbar Aufgaben der Kammern betonte das Bundesverwaltungsgericht in der Vergangenheit, dass mit einer auf Dauer angelegten Einrichtung oder Anlage die bezweckte nachhaltige Wirtschaftsförderung nur dann erzielt werden könne, wenn die jeweilige Anlage oder Einrichtung in erster Linie das Interesse der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbezweige fördere.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 1 C 29.99 -, Rn. 18 (= BVerwGE 112, 69-78).

Ob hiernach zwingend von einem engeren Verständnis des Aufgabenkreises

in § 1 Abs. 2 IHKG gegenüber demjenigen

nach § 1 Abs. 1 IHKG ausgegangen werden muss, der Gesetzgeber bei der Formulierung von § 1 Abs. 1 und 2 IHKG („wirken“ - „dienen“) also eine solche Differenzierung der Aufgabenbereiche vor Augen hatte, ist zumindest zweifelhaft. Denn auch § 1 Abs. 1 IHKG verlangt, dass die von der Industrie- und Handelskammer getätigten Maßnahmen stets nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft ihres Bezirks haben müssen; der Wirtschaftsbezug also nicht bloß einen zufälligen Reflex darstellen darf.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2010 - 8 C 20.09 -, juris Rn. 31 (= BVerwGE 137, 171-179).

Ungeachtet dessen ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsprechung

zu § 1 Abs. 2 IHKG bislang nur

solche Sachverhalte zugrunde lagen, in denen die Industrie- und Handelskammern mit der von ihnen begründeten, unterhaltenen oder unterstützten Einrichtung oder Anlage ein einziges spezifisches Projekt gefördert haben.

Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 1 C 29.99 -, juris (= BVerwGE 112, 69-78): Beteiligung an einer Flugplatz-Betriebsgesellschaft; OVG NRW, Urteil vom 12. Juni 2003 - 8 A 4281/02 -, juris (= GewArch 2003, 418-420): Finanzielle Beteiligung an der Errichtung einer Museumsstiftung; OVG NRW, Urteil vom 16. Mai 2014 - 16 A 1499/09 -, juris (= GewArch 2014, 301-303): Zusammenschluss zu einer überregionalen privatrechtlichen Dachorganisation; VG Stuttgart, 3. Mai 2010 - 4 K 2367/09-, juris: Gewährung eines verlorenen Zuschusses an Flugplatzbetreiber.

Hier liegt der Fall anders. Die Jubiläumsstiftung dient nicht der langfristigen und dauerhaften Förderung eines einzigen Projekts, sondern zielt ausweislich der Präambel ihrer

Satzung insbesondere auf die Initiierung neuer Projekte und auf die Gewinnung Dritter für die Co- bzw. Anschlussfinanzierung. Damit stellen die einzelnen Fördermaßnahmen vornehmlich sogenannte Anschubfinanzierungen dar. **Wenn es der Beklagten aber nach § 1 Abs. 1 IHKG gestattet ist, im Randbereich ihres Kompetenzrahmens (Anschub-)Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung zu ergreifen, ist kein Grund ersichtlich, warum sie diese Aufgabe nicht auch durch eine unselbstständige Stiftung erfüllen kann, zumal ihr bei der Auswahl der Mittel zur Aufgabenerfüllung ein weiter Ermessensspielraum zusteht.** Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 1 C 29.99 -, juris Rn. 21 (= BVerwGE 112, 69-78); OVG NRW, Urteil vom 16. Mai 2014 - 16 A 1499/09 -, juris Rn. 31 (= GewArch 2014, 301-303) Entscheidend ist insoweit, dass die von der Stiftung geförderten Projekte nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft ihres Bezirks haben.

Dies ist bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2-5 SJS genannten Förderzwecken - wie dargelegt - grundsätzlich möglich.

Soweit die Beklagte mit der Fortführung

der Jubiläumsstiftung die Förderung rein humanitärer (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 SJS) sowie als förderungsfähig anerkannte gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (§ 2 Abs. 2 SJS) verfolgt, ist dies rechtswidrig. Die Beklagte überschreitet hierdurch den ihr gesetzlich gesetzten Kompetenzrahmen.

Die Förderung rein humanitärer Zwecke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 SJS) steht allein im allgemeinen öffentlichen Interesse. Nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft werden hierdurch nicht verfolgt. Das Interesse der gewerblichen Wirtschaft wird allenfalls reflexhaft berührt. Der nach § 1 Abs. 1 und 2 IHKG zwingende Bezug zur gewerblichen Wirtschaft kann auch nicht durch die Präambel der Stiftungssatzung vermittelt werden. Denn diese verweist lediglich auf die „satzungsgemäß vorgegebenen Förder-

zwecke“, ohne selbst Vorgaben für die Vergabe von Fördermaßnahmen zu treffen. Dass bei Vergabe von Fördermitteln in der Vergangenheit ein „gewisser Schwerpunkt auf der Förderung von Ausbildung und Qualifikation lag“, stellt ebenso wenig das Erfordernis des Wirtschaftsbezugs her.

Schließlich fällt die Förderung rein humanitärer Zwecke auch nicht deshalb in den Aufgabenbereich der Beklagten, weil nach § 1 Abs. 1 IHKG die Kammern für Wahrung von Sitte und Anstand des ehrbaren Kaufmannes zu wirken haben. Diese Aufgabenzuweisung ist wiederum im Gesamtkontext des § 1 IHKG zu sehen und bedarf - schon um den Kompetenzrahmen der Kammern nicht ins Konturenlose auszuweiten - der Einschränkung, dass hierunter ebenfalls ausschließlich Maßnahmen mit Bezug zur gewerblichen Wirtschaft fallen. Das Leitbild des ehrbaren Kaufmannes steht danach in erster Linie für eine verantwortliche Teilnahme am Wirtschaftsleben. So fallen hierunter etwa Maßnahmen, die Tu-

genden wie verantwortliches und nachhaltiges Wirtschaften fördern und unlauteren Wettbewerb oder Korruption bekämpfen.

Vgl. Möllering, in: Frenzels/Jäkel/Junge (Hrsg.), Industrie- und Handelskammergesetz, 7. Aufl. 2009, § 1 Rn. 52 ff.

Soweit sich die Unternehmerschaft auch in der Pflicht sieht, über ihre wirtschaftliche Tätigkeit hinaus gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, liegt dies zweifellos im öffentlichen Interesse, wird aber nicht mehr als Aufgabe der Kammern

von § 1 Abs. 1 IHKG erfasst.

Denn die Förderung rein humanitärer Zwecke lässt nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft vermissen.

Gleiches gilt für die Verfolgung „anderer als förderungsfähig anerkannte[r] gemeinnützige[r] und mildtätige[r] Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung“ (§ 2 Abs. 2 SJS). Mit dem pauschalen Verweis auf §§ 51 ff. AO wird eine trennscharfe Abgrenzung des Stiftungszwecks aufgegeben;

dies führt zu einer unzulässigen Ausweitung des Aufgabenrahmens der Beklagten. Eine Anknüpfung an die Interessen der gewerblichen Wirtschaft geht, auch unter Berücksichtigung der grundsätzlich wirtschaftsnahen Ausrichtung der Stiftung, hierdurch völlig verloren.“<sup>10</sup>

Der Fall war somit durch eine Reihe von Besonderheiten gekennzeichnet, die noch nicht durch die Rechtsprechung geklärt wurden. Dies betraf zunächst die Verfolgung mehrerer, ganz unterschiedlicher Zwecke durch eine von der Kammer gegründete Einrichtung. Das wird vom VG Düsseldorf als solches nicht für unzulässig gehalten. Anerkannt wird auch, dass ein Beitrag zur Förderung der Wirtschaft der Region auch durch die Unterstützung von kulturellen Angeboten und Einrichtungen verwirklicht werden kann, u.a. weil die Tourismusbranche davon profitieren kann und so ein klarer Bezug zur Wirtschaft der Region besteht. Dagegen werden darüber hinaus gehende humanitäre Maßnahmen aus zwei Gründen als nicht von der Verbandskompetenz gedeckt eingestuft. Erstens fehlt es nach zutreffender Beurteilung des Gerichts an erkennbaren Bezügen zur Förderung der Wirtschaft der Region und zweitens ist wegen

der thematischen Weite eine trennscharfe Abgrenzung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich. Damit liefert die Urteilsbegründung weitere wichtige Orientierungen

#### **IV. Größere Spielräume für Berufskammern?**

Das VG Düsseldorf hat gezeigt, dass bei den Wirtschaftskammern humanitäre Zwecke nicht zur Verbandskompetenz gehören. Bei den freien Berufen und ihren Kammern könnte die Rechtslage insoweit offener und weiter zu interpretieren sein, weil die freien Berufe in vielfältiger Art und Weise auch den Interessen und Bedürfnissen ihrer Klienten / Patienten / Mandaten verpflichtet sind. Besonders deutlich wird dies bei den Heilberufen. Das Berufsrecht der Heilberufe, das in seinen Grundzügen durch die einschlägigen Landesgesetze gleichartig geregelt ist, weist stärker als dies etwa im Bereich der gewerblichen Wirtschaft der Fall ist, einen deutlichen Bezug sowohl zu Interessen der Patienten / Kunden auf als auch zu Gemeinwohlbelangen. Das hängt damit zusammen, dass die Heilberufe intrinsisch am Patientenwohl ausgerichtet sind<sup>11</sup> und dass das Patientenwohl seinerseits in der verallgemeinerten Form der (Volks-)Gesundheit einen wichtigen Gemeinwohlbelang darstellt,

wie die Rechtsprechung vielfach hervorgehoben hat.<sup>12</sup>

Die Heilberufskammergesetze regeln ihrerseits die Kammeraufgaben neben detaillierten Aufgabenzuweisungen wie etwa der Ausübung der Berufsaufsicht durch die Formel, dass die Kammer „die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen“ haben.<sup>13</sup>

Damit wird die Verbandskompetenz mit Hilfe eines unbestimmten Rechtsbegriffs konkretisiert, der auslegungsfähig und auslegungsbedürftig ist.

„Belange des Berufsstandes“ sind nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck zunächst Themenfelder, die direkt mit der Berufsausübung verknüpft sind. Das betrifft sowohl die rechtlichen, fachwissenschaftlichen und auch praktisch-organisatorischen Aspekte der Berufsausübung. Durch die Bezugnahme auf den Berufsstand werden zugleich Einzelinteressen ausgeschlossen.

Die Belange der Heilberufe erschließen sich näher, wenn man die strukturellen Besonderheiten dieser Berufe als Freie Berufe in den Blick nimmt.<sup>14</sup> Neben der hohen fachlichen Qualifikation, der persönlichen Leistungserbringung<sup>15</sup> und dem besonderen Vertrauensverhältnis zum Patienten / Klienten gehört dazu auch eine altruisti-



sche Grundeinstellung, bei der die Aufgabenwahrnehmung auch mit Blick auf das Gemeinwohl einen höheren Stellenwert einnimmt als die Gewinnerzielung. Darin kommt auch das spezifische Berufsethos der Heilberufe und anderen Freien Berufen zum Ausdruck.<sup>16</sup> Es geht also um mehr als wirtschaftliche Interessen, weshalb humanitäre Zwecke in Bezug auf die jeweiligen Klienten nicht von vorneherein als Stiftungszweck ausgeschlossen sind.

Vor diesem Hintergrund erweisen sich Zielsetzungen, die in einem thematischen Zusammenhang mit den berufsrechtlichen Aufgaben des jeweiligen Berufsstandes stehen, als grundsätzlich zulässige Stiftungszwecke, wobei die Prüfung die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen muss.

Hinzu kommt, dass auch eine ausreichende Leistungsfähigkeit bestehen muss und die Errichtung der Stiftung nicht zu einer spürbaren Mehrbelastung der Mitglieder führen darf.

<sup>1</sup> *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, Verwaltungsrecht II, 7. Aufl. 2010, § 82, Rn. 80 ff.

<sup>2</sup> *Oldiges*, DÖV 1989, 873 ff. Spezifisch in Bezug auf Kammern: *Kluth*, in: ders. (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 2. Aufl. 2011, § 11, Rn. 94 ff.

<sup>3</sup> BVerwGE 34, 69 (74); 64, 298 (301); 112, 69 (70 ff.). *Schöbener*, in: Kluth (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 2. Aufl. 2011, § 14, Rn. 95 ff.

<sup>4</sup> *Rieger*, in: Kluth (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 2. Aufl. 2011, § 13, Rn. 2 weist deshalb zutreffend auf die Gesetzesformulierungen hin, wonach die Kammern „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ Beiträge erheben.

<sup>5</sup> Näher zur Rechtsform *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, (Fn. 2), § 87.

<sup>6</sup> Im Einzelnen ist die Grenzziehung jedoch nicht einfach. So lässt die Rechtsprechung etwa im Bereich der Interessenvertretung Stellungnahmen zu, wenn die Kammeraufgaben am Rande betroffen sind; vgl. BVerwG NVwZ-RR 2010, 882 (883 Rn. 26). Zudem steht den Kammern bei der Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung ein weites Organisationsermessen zu, vgl. *Kluth*, in: ders. (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 2. Aufl. 2011, § 11, Rn. 124 ff.

<sup>7</sup> VG Düsseldorf, Urt. v. 11.05.2016 - 20 K 3417/15, BeckRS 2016, 45887.

<sup>8</sup> Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (IHK) hatte die "IHK Jubiläumsstiftung Krefeld" errichtet, die sich der Pflege des Standortes Krefeld widmet und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung legt. Daneben fördert die Stiftung insbesondere Projekte im Bereich Kultur, Soziales sowie der Denkmal- und Heimatpflege. In der Stiftungssatzung sind darüber hinaus humanitäre Zwecke sowie gemeinnützige und mildtätige Zwecke als förderfähig anerkannt. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, hatte die Klage eines gesetzlichen IHK-Mitglieds weitgehend abgewiesen hat. Nach Auffassung des Gerichts bestehen rechtliche Bedenken gegen die Stiftungstätigkeit nur, soweit damit - ohne Bezug zur gewerblichen Wirtschaft - rein humanitäre Zwecke sowie ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgt werden.

<sup>9</sup> *Kluth*, in: ders. (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 2. Aufl. 2011, § 5, Rn. 164 ff.

<sup>10</sup> VG Düsseldorf, (Fn. 7), unter 2. c).

<sup>11</sup> *Kluth*, in: Schumpelick/Vogel (Hrsg.), Arzt und Patient. Eine Beziehung im Wandel, 2006, S. 125 ff.

<sup>12</sup> Siehe nur BVerfGE 7, 377 (414); 9, 39 (52); 19, 330 (388 f., 346); 20, 283 (295); 25, 236 (247); BVerwGE 4, 167 (171 ff.); 65, 323(339). *Scholz*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, 85. EL November 2018, Art. 12 Rn. 352.

<sup>13</sup> Siehe etwa Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Heilberufe-Kammergesetz: „(1) Die Berufsvertretung hat die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange der Ärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen, die ärztliche Fortbildung zu fördern, soziale Einrichtungen für Ärzte und deren Angehörige zu schaffen sowie in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.“

<sup>14</sup> Dazu näher *Kluth*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2019, § 22.

<sup>15</sup> Dazu im Einzelnen *Kluth*, in: Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2011, 2012, 273 ff.

<sup>16</sup> Näher zum Berufsethos *Kluth*, JZ 2010, 844 ff.

---